

## Spanische Inquisition und Buchzensur

Im sechsten Kapitel des ersten Teils des „Don Quijote“ von Miguel de Cervantes wird eine sinnreiche Parodie der Buchzensur inszeniert. Es handelt sich dabei nicht um eine blinde, undifferenzierte Verbrennung aller Bücher Don Quijotes, obwohl dessen Nichte, als Volksstimme, dem Pfarrer, der sich vom Barbier ein Buch nach dem anderen reichen lassen wollte, „um zu sehen, was sie enthielten“, zuriet: „Verschont kein einziges; sie haben alle gesündigt. Am besten mit allen zum Fenster hinaus in den Hof; dort schichtet man einen Scheiterhaufen daraus und verbrennt sie.“<sup>1</sup> Der Pfarrer folgte diesem Rat nicht und verschonte – nach einer „bitteren und gründlichen Untersuchung“ – einige Ritterromane, allen voran „Amadis von Gallien“, was nicht ohne Brisanz ist, wurden doch im Jahr 1555 die zu Valladolid tagenden Cortes (Ständeparlament) ersucht, alle „Bücher voller Lügen und Eitelkeiten wie der Amadis und sämtliche Bücher dieser Sorte, die nach ihm unter seiner Qualität und Machart Zuflucht gefunden haben, sowie solche, die Liebeslieder und -geschichten und andere Eitelkeiten“<sup>2</sup> enthalten, zu verbieten – was auch der Jesuit Juan de Mariana 1579 als Qualifikator oder Konsultor der Indexbehörde (1583) dem Generalinquisitor Gaspar de Quiroga (1573–1594) wärmstens empfohlen hatte.

### Entstehung und Besonderheiten

Die Spanische Inquisition wurde 1478 durch die Bulle „Exigit sinceræ“ Papst Sixtus' IV. errichtet, um die Glaubensreinheit der „Conversos“, der aus dem Judentum und dem Islam zum Christentum Bekehrten, zu überwachen, nicht primär um sich um die Buchzensur zu kümmern. Sie nahm ihre Arbeit erst 1480 auf und bestand als Institution – mit kurzer Unterbrechung in den liberalen Phasen von 1813 und 1820 – bis zu ihrer endgültigen Aufhebung am 15. Juli 1834 durch die Regentin María Cristina fort. Als um 1500 das gedruckte Buch zum typischen Mittel sozialer Kommunikation avancierte und Auflagen und Verbreitung neue Dimensionen erreichten, wurde den staatlichen wie kirchlichen Behörden klar, daß sie eine gewisse Kontrolle ausüben mußten. Nach einigen Anläufen durch Innozenz VIII. 1487 und Alexander VI. 1501 verabschiedete Leo X. 1515 während des Fünften Laterankonzils die Bulle „Inter sollicitudines“, die den Ortsbischöfen das Privileg vorbehielt, die Druckgenehmigungen zu erteilen. Diesen Weg bestätigte das Trienter Konzil in

der XVII. und XXV. Sitzung, und Pius IV. promulgierte 1564 die konziliaren Zensurmaßnahmen zusammen mit dem neuen Index<sup>3</sup>.

Das katholische Spanien nahm sich aber die Freiheit, die Dinge anders zu regeln. Hier reservierte sich der Staat die Kontrolle über die Druckgenehmigungen, während der Inquisition die Kontrolle des Buchmarktes überlassen wurde. Auch wenn es manchmal Konflikte zwischen beiden Zensurbehörden gab – nicht zuletzt, weil die Inquisition bestrebt war, ihre Kompetenzen zu erweitern und sich in das Verfahren der Druckgenehmigung einzumischen –, so kann man sagen, daß diese Aufgabenteilung weitgehend eingehalten wurde. Gleichwohl muß man beide Aktivitäten als komplementär betrachten, denn das reibungslose Funktionieren der staatlichen und der kirchlichen Buchzensur setzt ein gemeinsames Ziel voraus: Spanien von allem frei zu halten, was den Interessen von Staat und Kirche entgegenwirken könnte.

Während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts trat die Inquisition als Zensurinstanz kaum in Erscheinung. Die Katholischen Könige hatten mit der Pragmatischen Sanktion vom 8. Juli 1502 die Buchhändler verpflichtet, Einfuhrgenehmigungen zu beantragen sowie die außerhalb des spanischen Machtgebiets erschienenen Bücher zur Prüfung vorzulegen. Für die im Inland gedruckten Bücher sollte vorab eine Druckgenehmigung eingeholt werden, die nur nach sorgfältiger Prüfung erteilt werden durfte. Zunächst wurden die obersten Gerichtshöfe („Audiencias“) von Valladolid und Granada sowie die Erzbischöfe oder Bischöfe von Toledo, Sevilla, Burgos, Salamanca und Zamora mit dem Druckgenehmigungsverfahren betraut. Ab 1554 – und nachdem der Kronrat bedauern mußte, daß einige Druckgenehmigungen zu leichtfertig erteilt worden waren – wurde das Verfahren zentralisiert und ausschließlich dem Kronrat unterstellt.

Bis Mitte des 16. Jahrhunderts tat sich die Inquisition lediglich durch einige Edikte als Zensurbehörde hervor. Am Anfang stand das Edikt des Generalinquisitors Adrian von Utrecht (1518–1522) vom 7. Juni 1521, mit dem die Konfiszierung aller Bücher Martin Luthers, der nach der Exkommunikation als notorischer Ketzer galt, angeordnet wurde. Es folgten unter anderem einige Verfügungen des Generalinquisitors Alonso de Manrique (1523–1538) zwischen 1523 und 1534 sowie weitere Edikte in den 40er Jahren, um die Verbreitung verdächtiger Bücher zu kontrollieren. Zur Publikation der ersten Indices sowie zum systematischen Ausbau des „Buchprozesses“ mit dem Buch, einem „stummen Ketzer“, als dem Angeklagten, kam es aber erst ab 1551. In den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts fand nämlich eine Verschärfung der inquisitorischen wie der staatlichen Buchzensur in Spanien statt. Dies hat vor allem mit folgenden drei Faktoren zu tun: daß der Protestantismus sich mehr und mehr durch den Buchdruck ausbreitete und auch Spanien davon nicht verschont blieb, da Bücher und kommentierte Bibelübersetzungen protestantischer Autoren in den heimischen Markt gelangt waren, so daß die Entstehung eines Kryptoprotestantismus zu be-

fürchten war; daß der Propagandakrieg gegen die „*Monarchia hispanica*“ neue Dimensionen erreicht hatte, weil deren Feinde aus der prophetischen Kritik einiger Kirchenleute an den Untaten der Spanier in der Neuen Welt Munition für die eigenen Ziele gewannen, die Spanier im allgemeinen und den Katholischen König im besonderen als brutale Tyrannen und Feinde des Menschengeschlechts hinzustellen; und schließlich und vor allem, weil eine geistige Wende gegen jene Tendenzen im Schatten des spanischen Katholizismus stattfand, die als „philoprottestantisch“ galten, nämlich gegen die Alumbrados, den Erasmianismus, die Bibelübersetzungen in der Volkssprache und die geistlichen Autoren, die ebenso in der Volkssprache schrieben und das innere Gebet befürworteten; zugleich wurde der theologische Aristokratismus der Scholastiker gefestigt, wonach die Bibel und die geistliche Literatur nur dem Klerus reserviert sei, nicht den Laien und schon gar nicht den Frauen.

### Der erste Index

So kam es 1551 zum ersten Index der Spanischen Inquisition, der nicht zufällig von Generalinquisitor Fernando de Valdés (1547–1566) verabschiedet wurde. Valdés hat in der Forschung den Ruf, die Kompetenzen der Inquisition immer wieder erweitern zu wollen. So dürfte er in der Verbreitung protestantischer Bücher und Bibelübersetzungen nicht zuletzt einen Grund dafür gesehen haben, sich selbst und das Inquisitionstribunal als Zensurbehörde zu profilieren. Anhand des Vollzugs der ersten Index-Maßnahmen merkt man, daß die Inquisition noch lernen mußte, wie sie beim Buchprozeß vorzugehen hatte. Die Indexbehörde übernahm die Liste des Katalogs der Universität Löwen aus dem Jahr 1550 und fügte einige spezifische Bestimmungen für die spanische Situation dazu, so zum Beispiel das Verbot von Bibelübersetzungen in der Volkssprache, von Anthologien der Heiligen Schrift, von Werken des Erasmus von Rotterdam und seiner spanischen Schüler. Die Buchhändler protestierten noch 1551 mit einem Schreiben an den obersten Inquisitionsrat. Sie sahen in der Konfiszierung und Verbrennung von Werken protestantischer Autoren wie Philipp Melanchthon, die antike Philosophen oder Kirchenväter edierten und kommentierten, oder von medizinischen und juristischen Büchern, die lediglich hie und da fragliche Sätze enthielten, einen großen finanziellen Schaden, „denn es gibt viele, die Frau und Kinder haben und all ihr Vermögen in diese Bücher gesteckt haben“<sup>4</sup>.

Nachdem die Inquisitoren Toledos Ende 1551 oder Anfang 1552 eine Denkschrift mit den praktischen Zweifeln bei der Anwendung der Index-Maßnahmen an den Inquisitionsrat zugesandt hatten, antwortete dieser am 4. April 1552 mit einer „*Carta acordada*“ bzw. einem Brief an alle Inquisitoren mit den Beschlüssen anlässlich der Zweifelsfälle. Darin findet sich eine erste Systematisierung des Ver-

fahrens der Buchzensur: 1. Alle Bücher sollten konfisziert, aber nur die häretischer Autoren öffentlich verbrannt werden, während die Werke katholischer Autoren bis auf weiteres in den Büros der Inquisition aufbewahrt werden sollten; ebenso sollte eine Liste mit den Namen ihrer Besitzer erstellt und dem Inquisitionsrat zugeschickt werden, damit dieser die nötigen Maßnahmen verfügte. 2. Die Bücher in der Volkssprache, die Anthologien von Texten der Episteln, Evangelien und Predigten enthielten, sowie die Katechismen, Heiligenviten und sonstigen Werke katholischer Autoren sollten ihren Besitzern zurückgegeben werden, wenn sie frei von Häresien oder Verdachtsmomenten waren. 3. Die Bücher katholischer Autoren, wie zum Beispiel der Kirchenväter oder antiker Philosophen, die Kommentare von Ketzern enthielten, sollten nach ihrer Säuberung („Expurgation“) an ihre Besitzer zurückgegeben werden. 4. Die Bibelausgaben sollten konfisziert und die Namen ihrer Besitzer aufgeschrieben werden; das Exemplar sollte nach den noch zu entwerfenden genauen Regeln gesäubert und an die Besitzer zurückgegeben werden.

Nachdem am 20. August 1554 der Generalinquisitor Valdés die Regeln für die „Censura general de Biblias“ drucken ließ, konnte die anvisierte massive Säuberung der Bibelausgaben vorgenommen werden. Es handelte sich um die erste wirklich autonome Buchzensur der Spanischen Inquisition, die von den Katalogen der Sorbonne und Löwen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wesentlich abweicht. Nicht weniger als 70 lateinische Ausgaben, die aus den Druckorten Paris, Antwerpen, Basel, Zürich und Lyon zwischen 1526 und 1552 nach Spanien gelangt waren, waren davon betroffen. Die Säuberungen beziehen sich in der Regel nicht auf den Bibeltext selbst, sondern nur auf die Kommentare ketzerischer oder verdächtiger Autoren, vor allem wenn diese jene Fragen betrafen, die konfessionell umstritten waren: etwa das Verhältnis von Glaube und Heilsvertrauen, die Bedeutung der Werke bei der Rechtfertigung oder den freien Willen. Nach der Expurgation sollten die Exemplare mit einer Urkunde, die das gereinigte Material und das Datum festhielt, an ihre Besitzer zurückgegeben werden.

So hat die Spanische Inquisition zu Beginn der 50er Jahre zwei wichtige Instrumente der Buchzensur eingeführt, die später von der Römischen Inquisition nachgeahmt werden sollten: den Index und die Expurgation („Reinigung“). Letztere wird aber erst ab der Reinigung von Gaspar de Quiroga 1584, die eine Liste der Stellen anführt, die aus jedem Werk getilgt werden sollten, ihre definitiven Konturen gewinnen. Bujanda vermerkt nicht zu Unrecht, daß die allgemeine Bibelzensur von 1554 nicht die Verbreitung, den Besitz oder die Lektüre der Bibel verbieten, sondern eher den „sicheren“ Gebrauch gewisser Ausgaben ermöglichen wollte, die im Index von 1551 verboten worden waren oder ähnliche Merkmale enthielten. In diesem Sinn war der allgemeinen Bibelzensur eine gewisse Toleranz nicht abzuspochen. Der Spielraum für die Toleranz wurde aber nach der geistigen Wende in der zweiten Hälfte der 50er Jahre immer enger.

## Eine Denkschrift und ihre Folgen

Die zufällige Aufdeckung von kryptoprotestantischen Gruppierungen in Sevilla und Valladolid 1557 und 1558, denen es bis dahin gelungen war, Bücher protestantischer Autoren aus dem Ausland einzuschmuggeln, ließ bei der Krone und der Inquisition alle Alarmglocken läuten. Am 2. Juni 1558 sandte Generalinquisitor Valdés an Philipp II. eine Denkschrift über die Buchzensur, die den Versuch darstellt, die Gunst der Stunde zu nutzen und die Kompetenzen des Heiligen Offiziums zu erweitern. Darin schlägt er unter anderem vor, daß die Inquisitoren regelmäßig die Häfen besuchen, um die Personen und die Bucheinfuhr zu kontrollieren; daß keine Bücher gedruckt werden, weder auf lateinisch noch in der Volkssprache, ohne daß sie vorher von den Inquisitoren gesehen und geprüft werden; daß keine Bücher gedruckt werden, ohne den Autor, den Druckort und den Drucker zu nennen; daß die Richter monatlich die Druckwerkstätten besuchen, sichten, was gedruckt wird und in Erfahrung bringen, ob dort oder anderswo geheimes Drucken praktiziert wurde; daß die Buchhändler keine Ballen mit Büchern aus dem Ausland auspacken, ohne daß die Inquisition dies überwache, und daß die weltlichen Richter über die ankommenden Ballen und die darin enthaltenen Bücher genaues Protokoll führen; daß die Buchhändler keine Bücher verkaufen, ohne daß sie vorher von der Inquisition geprüft werden; daß die Buchhändler in ihren Läden öffentlich gut sichtbar eine Liste der darin enthaltenen Bücher sowie der vom Heiligen Offizium verbotenen aushängen; daß niemand irgendein Buch in irgendeiner Sprache von den Ausländern kaufe, die Spanien besuchen; daß man prüfe, ob es zweckmäßig ist, überall bekanntzugeben, daß diejenigen, die anzeigen möchten, daß andere Bücher mit lutheranischen Irrtümern besitzen, ein Drittel oder ein Viertel der Güter der Denunzierten bekommen werden sowie darüber hinaus Straffreiheit, falls sie an diesem Delikt beteiligt gewesen seien; daß man prüfe, ob es zweckmäßig ist, alle Bücher in der Volkssprache zu konfiszieren, damit sie untersucht werden und man lediglich solche zum Lesen freigibt, die gut und über jeden Verdacht der Häresie erhaben sind; daß man verbietet, Bücher auf Spanisch zu verkaufen, die im Ausland gedruckt wurden; und schließlich daß die Buchhändler auf dem letzten Blatt eines jeden verkauften Buches ihren Namen und ihre Unterschrift vermerken, damit man, falls nötig, wisse, wer das Buch verkauft habe.

Philipp II. wird auf der Grundlage dieser Denkschrift am 7. September 1558 eine Pragmatische Sanktion über den Buchdruck und die Bücher verabschieden, die als die schwerwiegendste Zensurmaßnahme in der Geschichte der Spanischen Inquisition anzusehen ist. Der König geht darin weitgehend auf die Vorschläge des Generalinquisitors ein, wenn auch mit zwei wichtigen Ausnahmen: Von einer Belohnung für die Denunziation ist darin nicht die Rede, und von einer Betrauung der Inquisition mit der Sichtung der Bücher *vor* dem Druck auch nicht, vielmehr wird bekräftigt, daß die Druckgenehmigung allein dem Kronrat obliegt – unter Androhung

der Todesstrafe für diejenigen, die Bücher ohne besagte Druckgenehmigung „drucken oder drucken ließen oder am Druck beteiligt wären“<sup>5</sup>. Ansonsten wird den Universitäten von Salamanca, Valladolid und Alcalá sowie den Erzbischöfen, Bischöfen, Prälaten und den Ordensoberen „aller Orden dieser Kronreiche“ befohlen, „sehr behutsam und schnell“ die Bibliotheken in ihrem Zuständigkeitsbereich gründlich zu visitieren: Über die verdächtigen oder verworfenen Bücher, oder über solche, die Irrtümer und falsche Lehren enthielten oder von unzüchtigen Sachen handelten und ein schlechtes Beispiel gäben, gleich wie sie verfaßt und gemacht wären, sei es auf lateinisch oder in den Volkssprachen, auch wenn es sich um solche Bücher handeln sollte, die mit königlicher Genehmigung gedruckt wurden, sollten sie einen mit ihren Namen unterzeichneten Bericht an den Kronrat senden, „damit man dort die Sache prüfe und das Nötige verfüge“<sup>6</sup>. Ein weiterer Erlaß untersagte den Universitäten, die Buchzensur a posteriori zu praktizieren, da dies ausschließlich der Inquisition zustehe.

Flankiert wurden diese Maßnahmen von einer königlichen Verordnung vom 22. November 1559, wonach alle im Ausland studierenden oder lehrenden Spanier innerhalb von vier Monaten zurückkehren sollten; ausgenommen waren nur jene, die sich in Bologna, Neapel oder Coimbra eingeschrieben hatten. Diese letzte Maßnahme wurde später teilweise aufgehoben, sie ist jedoch sehr bezeichnend für das geistige Klima jener Zeiten in Spanien. Viel gravierender waren jedoch zwei weitere Maßnahmen, die im August 1559 Schlag auf Schlag folgten: Am 17. August veröffentlichte der Generalinquisitor Valdés – nicht zuletzt auf Anraten des Salmantiner Theologen Melchior Cano – einen instruktiven Index, der zur Konfiszierung und Verbrennung vieler Bücher führte; dazu zählten alle Übersetzungen der Bibel oder deren einzelne Bücher in der Volkssprache; ferner zahlreiche Werke des Erasmus, die Werke seiner Schüler Alfonso und Juan de Valdés; die damals dem rheinischen Mystiker Johannes Tauler zugeschriebenen „Institutiones“ und sogar die geistlichen Hauptwerke in der Volkssprache von spanischen Mystikern wie Francisco de Osuna OFM, Juan de Avila, Francisco de Borja SJ und Luis de Granada OP. Als gleich darauf am 21. August die Inquisition den Dominikaner Bartolomé Carranza (de Miranda), den ehemaligen Beichtvater Karls V. und Philipps II., den hoch angesehenen Professor der Theologie (in Valladolid) und Trienter Theologen, den amtierenden Erzbischof von Toledo und Primas von Spanien nicht zuletzt aufgrund eines Gutachtens von Melchior Cano zu seinem Werk „Comentarios al Catechismo christiano“ (1558) in einer Nacht-und-Nebel-Aktion verhaften ließ, wußte man, daß die Ereignisse der Jahre 1557 bis 1559 nicht nur mit den Ereignissen auf der europäischen Makroebene zu tun hatten (zur selben Zeit ging Papst Paul IV., ehemals römischer Generalinquisitor, gegen die italienischen Franziskanerspiritualen unerbittlich vor; 1559 veröffentlichte er den ersten römischen Index verbotener Bücher), sondern vor allem mit einer tiefen geistigen Wende in Spanien selbst.

Die Besonderheit des neuen Valdés-Index aus dem Jahr 1559 gegenüber den bisherigen Zensurmaßnahmen findet sich in der Abteilung der Bücher auf Spanisch und darunter in den geistlichen Büchern und Bibelübersetzungen. Gemäß dem Gutachten des Melchior Cano von 1559 zum Katechismuskommentar Carranzas galten sie nun als die größte Gefahr und als das Tor zu einer eventuellen Protestantisierung Spaniens. Dieser Index stellte den Versuch dar, die Volksfrömmigkeit in neue Bahnen zu lenken und den Geist Trients restriktiv zu interpretieren. Wie die neue Forschung klargemacht hat, hörte die Zensur mit dem Index von 1559 auf, „nur Teil der Strategie im Kampf gegen die Häresie zu sein; sie verwandelte sich in ein Instrument zur Kontrolle der intellektuellen Produktion im Inland“<sup>7</sup>. In den wissenschaftlichen Auseinandersetzungen sowie in den Kämpfen um Lehrstühle wurde nun die Anklage des Gegners vor der Inquisition zur bevorzugten Waffe: „Das Rationalitätsprinzip machte dem Inquisitionsurteil Platz.“<sup>8</sup>

### Zur Hermeneutik der Qualifikatoren und der Index-Regeln

In der Folge stand das Buch als Medium generell unter Verdacht – nicht nur das theologische und religiöse Buch, sondern auch die Literatur, die Geschichte, die Philosophie und die Naturwissenschaft. Im Index von 1612 hieß es:

„Und es ist gewiß, daß durch kein anderes Medium sich die Häresie ausbreitet und verrät als durch die Bücher, die, obwohl sie stumme Lehrer sind, ständig sprechen und zu jeder Zeit lehren.“<sup>9</sup>

Auch Generalinquisitor Antonio de Zapata (1627–1632) gab treffend die Mentalität der Inquisition wieder, wenn er 1632 die Schreib- und Publikationslust als „das beste Instrument und das effektivste Mittel, das der Vater der Lüge und der Täuschung erfinden konnte“ bezeichnete<sup>10</sup>.

Beim Buchprozeß geht es um die Orthodoxie eines stummen Opfers. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts kann man beobachten, daß dieser Prozeß – von den ersten Verdachtsmomenten bis zum abschließenden Urteil – bei der Spanischen Inquisition eine feste Form annimmt. Drei Aspekte dieses Prozesses verdienen besondere Beachtung: die Denunziation, die Zentralisierung der letzten Entscheidung und schließlich die hermeneutische Rolle der Qualifikatoren oder Konsultoren.

Mit der Denunziation, zu der die Menschen in den Edikten der Inquisition ausdrücklich aufgefordert wurden, konnte das Buch „sichergestellt“ und der Prozeß eröffnet werden. Die Denunziation erfolgte durch Privatpersonen oder durch Institutionen, und sie betraf immer das ganze Buch, auch wenn es sich dabei nur um eine Kleinigkeit handelte. Je präziser die Denunziation war, um so schneller konnte auch die Inquisition eine Entscheidung treffen. Zu den Denunzianten gehörten vor allem die Qualifikatoren selbst, da sie aufgrund ihrer Arbeit den Buchmarkt gut kannten.

Man findet darunter aber auch Universitätsprofessoren, Ordensleute oder Angehörige des Weltklerus und Staatsbeamte. Die Denunziationen kamen also vor allem aus dem Kreis jener Menschen, die mit der Buchkultur vertraut waren.

Mangels einer genauen Bestimmung der Dinge, die Gegenstand der Denunziation sein sollten, konnte diese sehr willkürlich erfolgen und ein generelles Klima des Verdachts um das Buch schaffen. Um zu verhindern, daß einzelne Personen sich manche schwerwiegende Entscheidung anmaßten, wurde aber die letzte Entscheidung dem Inquisitionsrat vorbehalten. Zahlreiche Briefe zwischen dem Inquisitionsrat und den Distriktribunalen zeugen davon, wie minuziös und hierarchisch das System funktionierte.

Besonders bedeutsam war die bisher wenig erforschte Rolle der Qualifikatoren oder Konsultoren. Sie sind „die Hauptakteure“ des Zensurprozesses, denn die Entscheidung der Inquisition basierte auf deren Gutachten: „Der Qualifikator faßt die verschiedenen Sätze des Buchs in Kategorien, die in der Lehre bewertet werden und so die Entscheidung des Inquisitionsrates bestimmen können.“<sup>11</sup> Um Qualifikator zu werden, mußte man zwei Bedingungen erfüllen, abgesehen von gutem Leumund: ein zumeist durch akademische Titel nachgewiesenes intellektuelles Niveau und eine Herkunft aus der Gruppe der „Altchristen“, also aus einer Familie mit christlichen Vorfahren mindestens seit vier Generationen, d.h. ohne Conversos aus dem Judentum oder dem Islam. Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts kamen angesichts der großen Nachfrage praktische Kriterien hinzu: Beschränkung der Qualifikatoren auf eine bestimmte Anzahl nach Tribunal sowie Gleichgewicht unter den verschiedenen Orden. Letzteres war aber nicht möglich, da zunächst die Dominikaner und später die Jesuiten die meisten Qualifikatoren stellten. Die Kandidaten mußten sich um das Amt eines Qualifikators von sich aus bewerben. Da diese Aufgabe, wenn auch unbesoldet, mit großem sozialem Prestige verbunden war, war die Nachfrage ab Ende des 16. Jahrhunderts sehr stark. Eine jahrelange Verzögerung der Inquisition bei der Antwort oder gar eine Ablehnung konnte beim Betroffenen einen Ansehensverlust zur Folge haben. Die Inquisition mußte nie die Gründe für einen negativen Bescheid benennen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Qualifikator und der Inquisition konnte aufgrund einer ausdrücklichen Entscheidung der Behörde erfolgen, auch hier ohne Angabe von Gründen. Zumeist aber waren Tod oder Wohnortwechsel des Qualifikators der Grund für das Ende der Zusammenarbeit. In der Qualifikatoren-Forschung ist noch so gut wie alles zu tun:

„Die konkreten Kriterien für die Kontrolle der Intellektuellen, die in den Zensursitzungen zur Anwendung kamen, sind uns nur sehr allgemein bekannt. Es genügen hierzu nicht die berühmten *Regeln*, die zum Teil in Anlehnung an die Trienter erfolgten und seit dem Quiroga-Index allen Indices vorangestellt werden. Wir werden im Ungewissen bleiben, solange die einzelnen Zensurdossiers über Bücher und Personen nicht eingehend studiert werden, genauso wie die Papiere der internen Beratungen, von denen einige langsam publiziert

werden. Jeder Index ist de facto ein bloßer Katalog der Zensur- und Säuberungsmaßnahmen, die nach den entsprechenden Denunziationen, Begutachtungen und Zensuren, die im Index nie erwähnt werden, im Inquisitionsrat mehrheitlich approbiert wurden. Der kritische Forscher befindet sich also im Dunkeln sowohl über die konkreten Kriterien, die bei dem Verbot oder der Säuberung eines bestimmten Werkes den Ausschlag gaben, als auch über die Gründe, die dazu führten, daß dieses Buch und darin diese und jene Stelle Gegenstand der Säuberung wurden. In den Prozessen über die Personen gibt es hingegen genug Information über die Kriterien und Gründe für den Arrest.“<sup>12</sup>

Neben den Denunzianten und den Qualifikatoren sollte man in der Forschung der Hermeneutik der Index-Regeln verstärkte Aufmerksamkeit widmen, die den Rahmen für die Interpretation eines Index darstellen. Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Regeln des Index von Quiroga (1583), die uns erkennen lassen, wie diese entstanden und wie sie sich zu den Trienter Regeln verhielten. So hat Quiroga nicht nur nicht alle Bestimmungen Trients übernommen, sondern sogar selbstbewußt neue aufgestellt, die sich aus der Gesetzgebung der spanischen Buchzensur ergaben. Auffallend sind dabei die Unterschiede in bezug auf die Bibelübersetzungen, die obszöne Literatur und die Druckgenehmigung. So verbietet die VI. Regel alle Bibelübersetzungen in der Volkssprache, gleichgültig, ob es sich dabei um vollständige oder partielle Übersetzungen handelt, während der Römische Index in der IV. Regel eine konziliantere Position einnimmt, „indem die Übersetzungen unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden“<sup>13</sup>.

Nach gründlicher Überlegung verzichtet der spanische Index von 1583 gänzlich auf die VII. Regel des Trienter Index über die obszöne Literatur. Aus verständlichen Gründen übernimmt der spanische Index nicht die X. Trienter Regel, da die Druckgenehmigung in Spanien der staatlichen Zensur ausschließlich vorbehalten war. Während im Bereich der Bibelübersetzungen oder in den anderen Akzenten, die der spanische Index von 1583 setzte, der Dissens mit Rom bestehen bleiben wird, kommt es mit der Zeit im Fall der „obszönen“ Literatur zu einer langsamen Annäherung an die Trienter Regel. Ähnlich wie schon Generalinquisitor Bernardo de Sandoval y Rojas (1608–1618) 1612 kam Zapata 1632 der Trienter Regel ein Stück entgegen:

„Ebenso werden jene Bücher verboten, die von irgendwelchen obszönen Liebesdingen handeln oder davon erzählen und diese lehren, *indem sie darin Häresien oder Glaubensirrtümer vermischen* ... Und man macht darauf aufmerksam, daß der Heilige Römische Stuhl besagte Bücher, die von irgendwelchen obszönen Liebesdingen handeln oder davon erzählen und diese lehren, verboten hat, *auch wenn darin keine Häresien oder Glaubensirrtümer vermischt wären*.“<sup>14</sup>

Im Index von 1640 wird Generalinquisitor Antonio de Sotomayor (1632–1643) ganz die Trienter Linie vertreten und besagte Werke verbieten, „auch wenn darin keine Häresien oder Glaubensirrtümer vermischt wären“; es wird befohlen, die Be-

sitzer solcher Bücher durch die Inquisitoren „streng zu bestrafen“ – was dazu führen wird, daß ab der Mitte des 17. Jahrhunderts Werke verboten werden, „die bisher von der inquisitorischen Zensur frei waren“<sup>15</sup>. Das hängt nicht zuletzt mit dem allgemeinen geistigen Qualitätsverlust Spaniens ab der Mitte des 17. Jahrhunderts zusammen, der sich auch auf die Engstirnigkeit der Qualifikatoren und die Dekadenz der Inquisition auswirkte.

### Zum „Historikerstreit“ über die Folgen der Buchzensur für die spanische Gesellschaft

Seit dem Artikel „Espagne“ von Masson de Morvilliers in der „Encyclopédie méthodique“ (1782), vor allem aber seit der „Historia crítica de la Inquisición en España“ des Juan Antonio Llorente, die 1817 in französischer und 1819 bis 1822 in deutscher Übersetzung in vier Bänden erschien, ist es üblich geworden, die Inquisition für den Nachholbedarf Spaniens in allen guten Wissenschaften verantwortlich zu machen. So ist bei einem sonst so kritischen Kirchenhistoriker wie Ignaz von Döllinger der Einfluß Llorentes unverkennbar, wenn es in seiner berühmten Rede „Über die Vergangenheit und Zukunft der katholischen Theologie“ (1863) über Spanien pauschal heißt:

„Im siebzehnten Jahrhundert trat wieder ein großer Umschwung ein. In *Spanien*, welches den Protestantismus ferne gehalten, teils wieder ausgestoßen hatte, entsagte man wieder den exegetischen, kirchengeschichtlichen und patristischen Studien und ihrer Verbindung mit der dogmatischen Theologie und wandte sich zurück zu der geschichts- und kritiklosen Scholastik. Es war eine eklektische, aber doch überwiegend aristotelisch-thomistische Metaphysik und Dogmatik, welche *Bannez*, *Suarez*, *Vasquez* aufbauten, das letzte Aufflackern einer bereits erlöschenden Lampe, und darauf folgte Nacht und Dunkel, denn nun ging in Spanien die Wissenschaft an der Inquisition zugrunde, um dort (bis jetzt) nicht wieder aufzuleben.“<sup>16</sup>

Andere Autoren heben die negative Rolle der Inquisition für die Pflege der Naturwissenschaften, der Philosophie oder der Literatur hervor.

Die Apologeten der Inquisition, die sich im Schatten des Traditionalismus und Ultramontanismus formierten und noch in der Francozeit die spanische Inquisitionsforschung prägten, scheinen hingegen nichts anderes im Blick zu haben, als die „Klugheit“ und die „Mäßigung“ vieler Inquisitoren und Indices hervorzuheben, die, so Marcelino Menéndez Pelayo, „kein einziges, wirklich verdientes und relevantes philosophisches Werk verurteilten – weder von Ausländern noch von Spaniern“<sup>17</sup>, eine Behauptung, die einer kritischen Prüfung bereits anhand der ersten Indices nicht standhält.

Der Historikerstreit ist in seinem Kern insofern unlösbar, als wir natürlich nicht sagen können, was *ohne die Inquisition* aus der Literatur, der Naturwissenschaft, der

Philosophie, der Philologie oder der Theologie in Spanien geworden wäre. Auch gute, konkrete Studien aus jüngster Zeit über Inquisition und Literatur, Naturwissenschaft und Zensur, über die inquisitorische Kontrolle der Intellektuellen im „Siglo de Oro“ („Goldenes Zeitalter“) oder des „französischen“ Buchs im 18. Jahrhundert können die im Prinzip unhistorische Frage: „Was wäre gewesen, wenn?“ nicht beantworten. Genauso wird man berücksichtigen müssen, daß die kirchliche und die staatliche Zensur das gedruckte Wort kontrollieren konnten, nicht aber den mündlichen Gedankentransfer, so daß es immer Kreise und Konventikel gab, die über die Tendenzen diesseits der Pyrenäen gut unterrichtet waren. Zudem häufen sich nach der endgültigen Abschaffung der Inquisition 1834 nicht gerade die Kants, Einsteins und Diltheys in Spanien, so daß die Inquisition als monokausale Erklärung für die intellektuelle Dekadenz seit dem Siglo de Oro nicht herhalten kann.

Wir können aber einige Aspekte der spanischen Kultur und Mentalität feststellen, die nicht zuletzt aufgrund des historischen Wirkens der Inquisition Spanien von anderen vergleichbaren europäischen Ländern unterscheiden: 1. Da wäre allen voran das Klima des Mißtrauens gegenüber den Büchern zu nennen, das sich in Spanien aufgrund der „Pädagogik der Angst“<sup>18</sup> breitmachte und bis ins 20. Jahrhundert hinein die einfachen Volksschichten prägte, denn das Buch als Medium stand generell unter Verdacht. 2. Die Frivolität, mit der die Inquisition den Häresiebegriff auf eine diffuse „inquisitorische Häresie“ in den „theologischen Anmerkungen“ der Qualifikatoren ausdehnte und der Kleingeist, mit dem sie in den Reinigungen die „Syllabus-Methode“ praktizierte – vom „System“ ganz zu schweigen, das die Denunziation förderte und auch vor Folter im Prinzip nicht haltmachte –, wirkten wie ein Damoklesschwert auf die heimischen Autoren, die sich vor dem Verfassen eines Buchs gezwungen sahen, zunächst einmal Selbstzensur zu üben – worüber uns die klugen Prologe zwischen den Zeilen unterrichten. 3. Die Prozesse gegen nichttheologische Bücher im allgemeinen sowie gegen Humanisten und Theologen, die in der Bibelforschung, in den patristischen Studien oder der Geschichtswissenschaft philologisch und quellenkritisch auf der Höhe der Zeit arbeiten wollten, zeigen, daß die Inquisition nicht bereit war, die wissenschaftliche Autonomie der nicht-theologischen Disziplinen anzuerkennen. Von paradigmatischer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Prozeß gegen Antonio de Nebrija um 1500 sowie gegen die Hebraisten Salamancas um 1570. Das Ergebnis konnte der Wissenschaft nicht förderlich sein:

„Es sind dann die Theologen, d.h. die Inquisitoren, nicht die Grammatiker, Philologen oder Humanisten, die den Text der heiligen Bücher bestimmen, und zwar nach Kriterien, die der Materie als autonomer Disziplin fremd sind.“<sup>19</sup>

4. Aus theologischer Sicht ist besonders bedauerlich, daß das Verbot der Bibelübersetzungen in der Volkssprache den Laien die unmittelbare Bibellektüre entzog. So wurde der Klerikalisierungsprozeß, den Trient für die Weltkirche ohnehin gefördert hatte, im Wirkungsbereich der Spanischen Inquisition so weit getrieben, daß

das Volk jahrhundertlang die kirchlichen Angelegenheiten für die Sache des Klerus hielt. Solange der Klerus, wie dies in der ersten Phase der Trienter Rezeption weitgehend der Fall war, in Bildung und Tugendhaftigkeit vorbildlich war, konnte er in Predigten und Katechesen sowie in der kategorialen Seelsorge der Bruderschaften und Kongregationen das Niveau des spanischen Katholizismus heben; als er aber spätestens nach Anbruch der Aufklärung im allgemeinen mittelmäßig bis reaktionär wurde, gab es unter den abhängig gehaltenen Laien kaum Kräfte, die die geistig-geistliche Führung übernehmen konnten.

### Abschließender Blick auf den „Quijote“

Im dritten Kapitel des zweiten Teils des Quijote findet sich ein vielsagender Dialog zwischen dem Bakkalaureus Sansón Carrasco und Don Quijote, der seine Aktualität nicht verloren haben dürfte. Auch wenn es heute keine Buchzensur im eigentlichen, historischen Sinn mehr gibt, so haben wir es im „Rezensionswesen“ selten mit wirklich wissenschaftlichen Auseinandersetzungen „sine ira et studio“ zu tun, sondern zumeist eher mit der von Kurt Tucholsky den Literaturkritikern seiner Zeit vorgehaltenen „Lobversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ oder aber mit einem besserwisserischen, kleingeistigen und neidvollen Applizieren gegen die fremde Schule. Der Bakkalaureus leitet das Thema mit einer Spitze gegen die engstirnigen vom Neid geführten Zensoren fremder Werke ein, die selbst aber kaum ein lesenswertes Buch zustandebringen:

„Durch ihren Geist berühmte Männer, große Dichter, ausgezeichnete Geschichtsschreiber sind stets oder meist für solche, die sich ein Geschäft und ein Vergnügen daraus machen, fremde Werke zu beurteilen, ohne je etwas aus eigener Fundgrube geliefert zu haben, der Gegenstand des Neides.“ „Das ist nicht zu verwundern“, sagte Don Quixote, „denn es gibt auch Theologen, die nicht auf die Kanzel taugen und doch darum sehr geschickt sind, die Mängel oder die überflüssigen Auswüchse in den Predigten andrer wahrzunehmen.“ „Das alles hat seine Richtigkeit, Herr Don Quixote“, sagte Carrasco; „aber ich wünschte, so strenge Bücherrichter wären nachsichtiger und minder peinlich genau; ich wünschte, sie hätten kein so scharfes Augenmerk auf kaum wahrnehmbare Sonnenstäubchen, die sich in dem strahlenden Licht des Werkes finden, das sie beurteilen. Wenn aliquando bonus dormitat Homerus, so sollten sie bedenken, wie wach er meistens sein mußte, um über sein Werk so viel Licht und so wenig Schatten zu verbreiten; es könnte sogar sein, daß die Dinge, die ihnen als Fehler erscheinen, nur natürliche Flecken des Gesichts wären, die bisweilen seine Schönheit nur noch reizvoller machen. Darum sage ich, wer sich ein Buch herauszugeben entschließt, der setzt sich einer großen Gefahr aus, denn es ist vom Unmöglichen das Unmöglichste, es so zu schreiben, daß es jeden Leser befriedigt.“<sup>20</sup>

Cervantes, der die Gunst des Generalinquisitors Bernardo de Sandoval y Rojas genoß, verzichtete – trotz dieser treffenden wie ironischen Beobachtung – in

der zweiten Auflage des zweiten Teils des Quijote, die kurz vor seinem Tod 1616 in Valencia erschien und zur Grundlage der meisten Übersetzungen wurde, auf einen Satz aus dem Kapitel 36: „Las obras de caridad que se hacen tibia y flojamente no tienen mérito ni valen nada“ („Die Werke der Nächstenliebe, die lau und nachlässig getan werden, sind nicht verdienstvoll und haben keinen Wert“). Cervantes betrieb die „Selbstreinigung“ vermutlich, weil ihm zu Ohren gekommen war, daß gerade dieser Satz beim Heiligen Offizium von einem Leser – vielleicht von Lope de Vega, seinem Rivalen um die Gunst der Lesergemeinde, der „familiar“ (informeller Mitarbeiter) der Inquisition war und sich damit brüstete, man werde bei Cervantes schon etwas finden? – als „skandalös und häretisch“ denunziert worden war. Die freiwillige Zensur ab der zweiten Auflage half aber nichts, denn die erste Auflage von 1615 war weiterhin im Umlauf, und in der Regel XIII des Quiroga-Index von 1583 wird ausdrücklich befohlen und verboten, „daß niemand aus eigener Autorität solche Irrtümer entferne, ausreiße und tilge oder die Bücher, Papiere und Blätter verbrenne, gleich wo diese sich befänden, ohne daß sie zunächst den Inquisitoren gezeigt werden: damit diese davon Kenntnis nehmen und das Nötige hierfür verfügen“<sup>21</sup>. So wird die angezeigte Stelle bei der Expurgation des Generalinquisitors Zapata 1632 nicht fehlen. Die Wirkungsgeschichte des Quijote ist somit auch ein lehrreiches Kapitel für die Rolle der neidvollen Denunziation beim Funktionieren der inquisitorischen Buchzensur.

#### ANMERKUNGEN

<sup>1</sup> Der Quijote wird nach folgender Übersetzung zitiert: M. de Cervantes Saavedra, Der scharfsinnige Ritter Don Quixote von der Mancha (Frankfurt 1979), 3 Bde. mit laufender Seitenzählung; hier Bd. 1, 96 (Erster Teil, Kap. 6).

<sup>2</sup> F. de los Reyes Gómez, *El libro en España y América. Legislación y censura (siglos XV–XVII)* (Madrid 2000), 2 Bde. mit fortlaufender Seitenzählung, hier Bd. 2, 795f.

<sup>3</sup> Zu den Trienter Indexregeln vgl. Index. Der Vatikan u. die verbotenen Bücher, hg. v. H. Wolf (München 2006) 30–35.

<sup>4</sup> Vgl. Reyes Gómez (A. 2) Bd. 2, 1248.

<sup>5</sup> Vgl. ebd. 799–804, 801.

<sup>6</sup> Ebd. 803.

<sup>7</sup> V. Pinto Crespo, *Inquisición y control ideológico en la España del siglo XVI* (Madrid 1983) 305.

<sup>8</sup> Ebd. 661.

<sup>9</sup> J. Pardo Tomás, *Ciencia y censura. La Inquisición española y los libros científicos en los siglos XVI y XVII* (Madrid 1991) 23.

<sup>10</sup> Á. Alcalá, *El control inquisitorial de intelectuales en el siglo de oro. De Nebrija al „Índice“ de Sotomayor de 1640*, in: *Historia de la Inquisición en España y América*, 3 Bde., hg. v. J. Pérez Villanueva u. B. Escandell Bonet (Madrid 1984–2000) Bd. 3, 829–956, 836.

<sup>11</sup> Pinto Crespo (A. 7) 45.

<sup>12</sup> Alcalá (A. 10) 837f.

